

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 747

28. Mai 2008

**Erweiterungsstudien zur
Erlangung der
Lehrbefähigung in einem
dritten Unterrichtsfach
im Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen**

vom 23. Mai 2008



Erweiterungsstudien zur Erlangung der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 23. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190) sowie aufgrund des § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 02.07.2002 in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.3.2003 und der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO-B/M) vom 27.03.2003 hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele der Erweiterungsstudien
- § 2 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien
- § 4 Fächer
- § 5 Modularisierung des Lehrangebots

II. Prüfung

- § 6 Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPA I NRW)
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Abschlusszeugnis, Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen, Diploma Supplement
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Geltungsbereich
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Studium

§ 1

Ziele der Erweiterungsstudien

- (1) Die Erweiterungsstudien sollen den Erwerb einer Fakultas in einem dritten Unterrichtsfach gemäß § 29 LPO ermöglichen.
- (1) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sollen so vermittelt werden, dass damit die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein drittes Unterrichtsfach im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht werden.
- (3) Die fachwissenschaftlichen Studien haben das Ziel, den Studierenden ein theoretisches und methodisches Wissen in dem gewählten Studienfach zu vermitteln. Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fächerwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplans zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen beider Stufen des Gymnasiums und der Gesamtschule zu berücksichtigen.
- (4) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die

- a. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens,
- b. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen,
- c. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.

§ 2

Studienumfang

- (1) Der Umfang der Erweiterungsstudien beträgt in der Regel etwa die Hälfte des ordnungsgemäßen Vollstudiums dieses Studienfaches im gestuften B.A.- und M.Ed.-Studiengang. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Von den in den fachspezifischen Bestimmungen festgesetzten CP des Erweiterungsstudiums entfällt mindestens ein Fünftel auf die Fachdidaktik.
- (3) Die einzelnen Studienfächer können in den Fachspezifischen Bestimmungen ein Fachpraktikum vorschreiben.
- (4) Die Erweiterungsstudien können simultan zu einem Lehramtsstudium mit dem Abschluss Gymnasium und Gesamtschule, im Anschluss an einen solchen Studiengang oder berufsbegleitend absolviert werden.

§ 3

Zulassung zu den Erweiterungsstudien

- (1) Zu den Erweiterungsstudien wird zugelassen, wer an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in zwei anderen Fächern in einem Master-of-Education-Studiengang für Gymnasium und Gesamtschulen oder einem anderen Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben ist.
- (2) Ebenfalls zu Erweiterungsstudien zugelassen wird, wer die Erste Staatsprüfung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen hat.
- (3) Vor Aufnahme der Studien hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.
- (4) Zulassungsbeschränkungen einzelner Fächer für die Erweiterungsstudien bleiben unberührt.
- (5) Bei Fächern, für die nach der LPO für die Zulassung zum Lehramtsstudium besondere Vorschriften gelten, gelten diese auch für die Zulassung zu den Erweiterungsstudien mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Diese sind spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung nachzuweisen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 4

Fächer

Erweiterungsstudien können in folgenden Fächern gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Erdkunde
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geschichte
- Griechisch

Italienisch
Katholische Religionslehre
Latein
Mathematik
Pädagogik/Erziehungswissenschaft
Philosophie / Praktische Philosophie
Physik
Spanisch

§ 5 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Erweiterungsstudien sind modularisiert.
- (2) Die Erweiterungsstudien umfassen Module, die sich auf Studieninhalte des B.A.- und insbesondere des M.Ed.-Abschnitts beziehen.
- (3) Jedes Modul kann mit einer Gesamtnote bewertet werden, die sich aus einer Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Drei Module sind prüfungsrelevant. Eines von ihnen ist ein Fachdidaktisches Modul. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

II. Prüfung

§ 6 Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPA I NRW)

Für alle Fragen des Prüfungsverfahrens ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bochum, zuständig. Das LPA I NRW regelt im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen beschließenden Prüfungsausschuss Master of Education (GPA-M.Ed.) die spezifischen prüfungsorganisatorischen Bedingungen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

Die Berufung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt auf der Grundlage von § 17 Abs. 3 LABG i.V.m. § 10 Abs. 1 VO/B/M.

§ 8 Prüfungstermine und Anmeldefristen

Der Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bochum, zu richten. Die Meldung zu Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen Hochschule und LPA I NRW vereinbarten Fristen.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen werden zwei der drei prüfungsrelevanten Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Diese beiden Modulabschlussprüfungen werden von je zwei Prüfenden abgenommen.
- (2) Die Bedingungen für die Prüfungsleistungen im dritten prüfungsrelevanten Modul regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Mindestens eine der Prüfungen in den prüfungsrelevanten Modulen muss auf der Grundlage der LPO mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) und mindestens eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Auf Antrag eines Studienfachs kann das LPA I NRW gemäß § 16 LPO anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen auch andere Prüfungsformen zulassen.

(5) Die drei Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt; eines der prüfungsrelevanten Module, die sich auf die Masterphase beziehen, kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung abgeschlossen werden.

(6) Die Prüfungsleistungen in allen drei prüfungsrelevanten Modulen können max. zweimal wiederholt werden.

(7) Für alle Fragen der Zulassung und des Prüfungsverfahrens sowie Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Nachteilsausgleich gelten die entsprechenden Regelungen nach Maßgabe der LPO (vgl. ins. LPO §§ 20, 22 (1,2,3), 23 (1-4), 24 (1-2) und 46).

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Fachnote wird aus den Noten der drei prüfungsrelevanten Module mit gleicher Gewichtung errechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Abschlusszeugnis, Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen, Diploma Supplement

(1) Die Erteilung des Zeugnisses über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erfolgt durch das Landesprüfungsamt.

(2) Für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses nach den erfolgreich abgeschlossenen Studien bzw. einer Bescheinigung im Fall von nicht erfolgreich abgeschlossenen Studien gelten die Bestimmungen der LPO.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Bezüglich dieses Diploma Supplements gelten die Regelungen von § 26 der GPO-M.Ed.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme kann erfolgen, wenn die gesamte Prüfung durch die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen ist.

(2) Die Einsichtnahme bezieht sich auf die vollständige Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und Randvermerke zu den schriftlichen Arbeiten. Unterlagen, die sich auf andere Kandidatinnen und Kandidaten beziehen, dürfen nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt auch bei Gruppenprüfungen.

(3) Die Einsichtnahme kann persönlich oder einer bevollmächtigten Person gewährt werden. Sie ist in der Regel einmal möglich. Für die wiederholte Einsichtnahme kann eine schriftliche Begründung verlangt werden. Bei der Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt oder Abschriften einzelner Schriftstücke angefertigt werden. Auf Verlangen dürfen Ablichtungen einzelner Schriftstücke gefertigt und ausgehändigt werden; Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer, begutachtenden oder protokollführenden Personen sind unleserlich zu machen.

(4) Die Einsichtnahme kann erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Daher beträgt die Frist für die Einsichtnahme grundsätzlich ein Jahr nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; sie beträgt einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn diese mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war.

(5) Der Antrag auf Einsichtnahme ist schriftlich an das Prüfungsamt oder and an die mit der Prüfung beauftragte Dienststelle oder Einrichtung zu stellen, vor dem/der die Prüfung abgelegt worden ist. Die Einsichtnahme kann mit Billigung der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes im Wege der Amtshilfe auch bei einer anderen Dienststelle des Landes gewährt werden; dies soll

in der Regel dann geschehen, wenn es sich um eine zweite Staatsprüfung handelt und die Antragsstellerin oder der Antragssteller im Landesdienst beschäftigt ist. Die Einsichtnahme hat unter Aufsicht stattzufinden; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

Es gelten die Regelungen auf der Grundlage von BASS 10 - 48 Nr. 3.

§ 13 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2007 erstmalig für Erweiterungsstudien an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben haben.

(2) Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt Erweiterungsstudien aufgenommen haben, können ihre Studien ebenfalls nach dieser Ordnung abschließen.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für Lehrerbildung (GALA) vom 6. Februar 2007, der am 20.11.2007 erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gemäß § 64 Abs. 4 und dem am 5.12.2007 und am 24.1.2008 hergestellten kirchlichen Einvernehmen mit dem Bischof von Essen bzw. dem Evangelischen Büro des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 80 Abs. 4 HG.

Bochum, den 23. Mai 2008

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Fachspezifische Bestimmungen

Biologie

zu § 2

Studienumfang und Regelstudienzeit

Im Fach Biologie sind die folgenden 5 Module im Gesamtumfang von 68 CP zu studieren. Davon entfallen 15 CP auf fachdidaktische Studien.

zu § 3

Zulassung zu den Erweiterungsstudien

zu (1) und (2) Voraussetzung für die Aufnahme der Erweiterungsstudien in Biologie ist ein B.A.- oder B.Sc.-Abschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss in mindestens einem naturwissenschaftlichen Studienfach, z.B. Mathematik, Geographie, Geowissenschaften, Physik oder Chemie.

zu (3) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

zu § 5

Modularisierung des Lehrangebotes

zu (1) Die Erweiterungsstudien sind modularisiert:

Modul		CP
1	Grundmodul Biologie:	
	Teil Zoologie und Zellbiologie (V + AÜ + BÜ)	8,5
	Teil Botanik und Biodiversität (V + AÜ + BÜ)	8
	Teil Physiologie und molekulare Biologie (V)	6
	Grundmodulprüfung Biologie	12,5
2	Floristische und faunistische Übungen im Gelände	6
3	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul:	
	Aufbaumodul Schriftl. oder mündl. Modulabschlussprüfung ¹	10 2
4	Modul Allgemeine Fachdidaktik:	
	Einführung in die Didaktik der Biologie	3
	Schülerexperimente	2
	Biologische Demonstrationsübungen	2
	Exkursionen für Lehramtskandidat/innen	2
Schriftl. oder mündl. Modulabschlussprüfung ¹	2	
5	Modul Spezielle Fachdidaktik:	4
	Lehrveranstaltungen zur speziellen Fachdidaktik	
Summe		68

AÜ = Anfängerübungen

BÜ = Bestimmungsübungen

V = Vorlesung

¹ Eine der Modulabschlussprüfungen muss in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (4-stündige Klausur), die andere in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Min. Dauer abgelegt werden.

Das „Grundmodul Biologie“ und das Modul „Floristische und faunistische Übungen im Gelände“ vermitteln fachliche und methodische Grundkenntnisse, die durch das „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul“ erweitert werden. Das Modul „Allgemeine Fachdidaktik“ vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der allgemeinen Biologiedidaktik. Das Modul „Spezielle Fachdidaktik“ ergänzt die Allgemeine Fachdidaktik durch die Vermittlung fachdidaktischer Methoden anhand eines speziellen Themenkomplexes.

Die bestandene Grundmodulprüfung Biologie ist Zulassungsvoraussetzung für das „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul“ sowie für das Modul „Allgemeine Fachdidaktik“.

zu (3) und (4) Prüfungsrelevant sind die drei benoteten Module „Grundmodul Biologie“, „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“ und das „Modul Allgemeine Fachdidaktik“. Jedes dieser drei Module schließt mit einer Prüfung ab. Die Noten dieser Module werden zu 100 % aus den Noten der Abschlussprüfungen gebildet.

zu § 9

Modulprüfungen

Das „Grundmodul Biologie“ schließt mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von drei Stunden Dauer ab (Grundmodulprüfung Biologie). Das „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul“ und das „Modul Allgemeine Fachdidaktik“ schließen ebenfalls mit Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) ab. Eine davon muss in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (4-stündige Klausur, Bewertung durch 2 Gutachter), die andere in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Min. Dauer (2 Prüfer) abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen ist die erfolgreiche bzw. aktive Teilnahme an den den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Jede der drei Modulabschlussprüfungen kann maximal zweimal wiederholt werden.

Die Fachnote Biologie setzt sich zu je einem Drittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen zusammen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 06.02.2007.

Chemie

Zu § 2

Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums beträgt 69 CP.

(2) Von den 69 CP entfallen die 14 CP des Moduls "Fachdidaktik" auf fachdidaktische Inhalte.

Zu § 3

Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(1) Zum Erweiterungsstudium im Fach "Chemie" werden nur Studierende zugelassen, die mindestens den Abschluss eines B.A.-Studiums oder einen vergleichbaren Abschluss mit mindestens einem der Fächer Mathematik, Physik oder Biologie nachweisen können und in diesem Fach die Benotung „gut (2.5)“ oder besser erzielt haben.

(2) Die Regelung in Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erste Staatsprüfung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Die Anrechnungsfähigkeit vergleichbarer Abschlüsse wird ggf. im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Biochemie überprüft.

(3) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch gemäß der Rahmenordnung für die Erweiterungsstudien zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 5

Modularisierung des Lehrangebotes

(1) Das Erweiterungsstudium im Fach "Chemie" ist gemäß der als Anhang beigefügten Modulliste modularisiert.

(3) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich für die verschiedenen Module folgendermaßen zusammensetzt:

1. Die Gesamtnote des prüfungsrelevanten Moduls „Allgemeine Chemie“ (Modul 1) ergibt sich aus der Note der formalisierten Modulabschlussprüfung. Teilleistungen werden nicht benotet.

2. Das nicht prüfungsrelevante Modul „Analytische und Physikalische Chemie“ (Modul 2) wird benotet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit der Zahl der CP gewichteten Mittel der benoteten Leistungen der Einzelveranstaltungen "Analytische Chemie I" und "Physikalische Chemie für Biochemiker und Zweifachstudierende". Das Praktikum wird nicht benotet.
3. Die Gesamtnote des prüfungsrelevanten Moduls "Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich" (Modul 3) ergibt sich aus dem Mittel der benoteten Leistungen der fachwissenschaftlichen Vertiefungsvorlesungen I und II. Das Praktikum wird nicht benotet.
4. Die Gesamtnote des prüfungsrelevanten Moduls „Didaktik der Chemie“ (Modul 4) ergibt sich aus der Note der formalisierten Modulabschlussprüfung. Teilleistungen werden nicht benotet.

Zu § 9 Modulprüfungen

- (1) Die Module "Allgemeine Chemie" (Modul 1) und "Didaktik der Chemie" (Modul 4) werden mit Modulabschlussprüfungen beendet.
- (2) Die Leistung im dritten prüfungsrelevanten Modul "Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich" wird durch zwei je zweistündige schriftliche Abschlussprüfungen zu den fachwissenschaftlichen Vertiefungsvorlesungen I und II nachgewiesen.
- (3) Das prüfungsrelevante Modul "Didaktik der Chemie" wird durch eine 45-minütige mündliche Abschlussprüfung abgeschlossen, das Modul "Allgemeine Chemie" wird durch eine vierstündige schriftliche Abschlussprüfung abgeschlossen. Beide Prüfungen werden jeweils durch zwei Prüfer/innen bewertet.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung für das Modul "Didaktik der Chemie" kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene erste Staatsprüfung abgelegt werden.
- (6) Werden die Modulabschlussprüfungen oder Teilleistungen der Module nicht bestanden, so können diese maximal zweimal wiederholt werden. Sofern Teilleistungen in einem der Module endgültig nicht bestanden sind, ist das Erweiterungsstudium im Fach Chemie endgültig nicht bestanden.

Module des Erweiterungsstudiums im Fach Chemie

Im Fach Chemie sind vier Module gemäß der folgenden Modulliste zu absolvieren. In den Modulen "Allgemeine Chemie", "Analytische und Physikalische Chemie" sowie "fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich" richten sich die zu erbringenden Teilleistungen nach den fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Master of Education – Chemie“. Gleiches gilt für die „Didaktik der Chemie“.

Modul	V	Ü/S	P ^{a)}	CP
1. Allgemeine Chemie				26
Anorganische Chemie I	2	1		4
Anorganische Chemie II	2	1		4
Organische Chemie I	3	1		6
Anorg.-chem. Praktikum für Zweifachstudierende ^{b)}			6	4
Org.-chem. Praktikum für Zweifachstudierende ^{c)}			8	6
Schriftliche Modulabschlussprüfung				2
2. Analytische und Physikalische Chemie				16
Analytische Chemie I	2	1		4
Phys. Chemie für Biochem. und Zweifachstudierende	3	2		7
Anal.-chem. Prakt. für Zweifachstudierende			6	5
3. Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich				13
Fachwiss. Vertiefungsvorlesung I	2	1		4
Fachwiss. Vertiefungsvor-	2	1		4

Modul	V	Ü/S	P ^{a)}	CP
sung II				
Fachwiss. Vertiefungspraktikum			1	6
4. Didaktik der Chemie				14
Didaktik der Chemie	2			3
Medien im Chemieunterricht		3		2
Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse		2		2.5
Ausgewählte Themen des Chemieunterrichts		2		1.5
Chemische Schulexperimente		1	2	3
Mündliche Modulabschlussprüfung				2

- a) Praktikumsstunden werden mit dem Faktor 0.5 gewichtet.
- b) Die Teilnahme am Anorg.-chem. Praktikum für Zweifachstudierende setzt einen erfolgreichen Abschluss der Teilveranstaltung Anorganische Chemie I voraus.
- c) Die Teilnahme am Org.-chem. Praktikum für Zweifachstudierende setzt einen erfolgreichen Abschluss der Teilveranstaltung Organische Chemie I voraus.

Zusätzliche Erläuterung zum fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich:

Als wählbare Fachwissenschaftliche Vertiefungsbereiche werden beispielhaft definiert:

- a) Biologische Chemie (Naturstoffe, Organische Chemie, Biochemie)
- b) Industrielle Chemie (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Technische Chemie)
- c) Analytische, Physikalische und Theoretische Chemie

2 Vorlesungen und 1 darauf aufbauendes Praktikum müssen aus dem gewählten Vertiefungsbereich belegt werden:

- a) Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich "Biologische Chemie":

"Biochemie I", "Biochemisches Praktikum", "Biochemie II" oder "Stereochemie und Naturstoffchemie".

- b) Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich "Industrielle Chemie":

Vorlesungen "Grundlagen der Technischen Chemie" und das Technisch-chemische Praktikum). Ergänzend die fakultativen Veranstaltungen "Einführung in die Chemie und Technologie hochpolymerer Werkstoffe", "Heterogene Katalysatoren in Chemie und Umweltschutz", Organische Chemie II, Organische Chemie III oder aber materialwissenschaftlich orientierte Vorlesungen aus der Anorganischen oder Organischen Chemie. Es kann ein spezielles Praktikum "Industrielle Chemie für Lehramtskandidaten" angeboten werden, das aus geeigneten Versuchen aus den Bereichen Technische Chemie, Analytische Chemie, Anorganische Chemie und Organische Chemie zusammengesetzt ist.

- c) Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich "Analytische, Physikalische und Theoretische Chemie": "Theoretische Chemie", "Theoretisch-chemisches Praktikum", "Einführung in die intermolekularen Wechselwirkungen" oder "Bioinformatik"; oder: "Analytische Chemie II" oder "Analytische Chemie III", "Analytisch-chemisches F-Praktikum", "Methoden der Strukturanalyse II".

Einschränkung der Wahlmöglichkeit:

Das Fach Biologie im Bachelor/Master-of-Education schließt eine Vertiefung in biologischer Chemie aus. Das Fach Physik im Bachelor/Master-of-Education schließt eine analytisch-physikalisch-theoretisch-chemische Vertiefung aus.

Deutsch

Zu § 1

Ziele der Erweiterungsstudien

(3) + (4) Zur fachspezifischen Konkretisierung dieser Ziele vgl. Studienordnung M.Ed. „Deutsch“ § 2 und § 5(3).

Zu § 2

Studienumfang

(1) Die Erweiterungsstudien umfassen – inklusive dem verkürzten Praktikum – 64,5 CP mit 43 SWS.

(2) Die insgesamt 32 CP der Veranstaltungen in den drei masterorientierten Modulen und die auf diese Veranstaltungen bezogenen Modulprüfungen enthalten ungefähr zur Hälfte fachdidaktische Komponenten. Hinzu kommt die fachdidaktische Ringvorlesung (2 CP) und die praktikumsvorbereitende Übung (1 CP).

(3) Die Studierenden absolvieren ein 2-wöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit (1 CP) und nehmen dabei an ca. 10 Stunden Deutschunterricht pro Woche teil. Für die fachdidaktische Begleitung des Praktikums wählen die Studierenden das *fachdidaktische* Hauptseminar in einem der drei o.g. Module. Zusätzlich nehmen sie vor Beginn des Blockpraktikums an einer praktikumsvorbereitenden Übung „Methodik des Deutschunterrichts“ teil (1 CP). In dem praktikumsvorbereitenden bzw. -begleitenden fachdidaktischen Hauptseminar schreiben die Teilnehmenden einen Praktikumsbericht, für den sie aus den 3 CP dieses Hauptseminars 1 CP erhalten. Dieser Bericht wird von der Lehrperson begleitet; er wird nicht benotet.

Zu § 3

Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(3) Die obligatorische Beratung erfolgt in der Regel durch eine zentrale M.Ed.-Einführungsveranstaltung, im Einzelfall durch die für den M.Ed. zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Diese Beratung wird bescheinigt.

Zu § 5

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Vgl. dazu die Modulliste im Anhang.

(3) Mit einer Gesamtnote werden nur die drei prüfungsrelevanten Module bewertet. Als Gesamtnote wird dabei die Note der mündlichen Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulabschlussklausur bzw. die Note der schriftlichen Hausarbeit übernommen.

(4) Die drei fachdidaktisch-fachwissenschaftlich integrierten masterorientierten Module – die Module (6), (7) und (8) – sind die prüfungsrelevanten Module. Das Modul, in dem als Modulprüfung eine schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, geht dabei als das fachdidaktische Modul in die Notenberechnung ein.

Zu § 9

Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen, welche beiden prüfungsrelevanten Module sie mit einer *Modulabschlussprüfung* abschließen. Sie wählen zudem, zu welchem dieser beiden mit *Modulabschlussprüfung* abgeschlossenen Modulen sie die Prüfungsform Klausur wählen und zu welcher die Prüfungsform mündliche Prüfung.

(2) Im dritten prüfungsrelevanten Modul wird als Modulprüfung eine schriftliche Hausarbeit in einem fachdidaktischen Hauptseminar des betreffenden Moduls geschrieben; ihr Umfang soll in der Regel ca. 25 Seiten (50.000 bis 60.000 Zeichen) betragen; die Bearbeitungsfrist umfasst 6 Wochen; der Prüfling legt in Absprache mit der Lehrperson des betreffenden Hauptseminars die Themenstellung fest; die Lehrperson bewertet die Arbeit.

(3) Die mündliche Modulabschlussprüfung (Dauer 45 Minuten) wird von zwei Prüfenden abgenommen, eine bzw. einer von ihnen muss eine in dem betreffenden Modul lehrende fachdidaktisch ausgewiesene Lehrperson sein; der Prüfling kann eine bzw. einen

der beiden Prüfenden vorschlagen; der Prüfling wählt innerhalb des Themenspektrums des gesamten Moduls in Absprache mit den beiden Prüfenden zwei Spezialthemen aus, eines mit fachdidaktischem, das andere mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt; tiefgehende Kenntnisse in diesen Spezialthemen und Überblickswissen über das gesamte Themenspektrum des Moduls sind Gegenstand der Prüfung

Für die schriftliche Modulabschlussprüfung (4-st. Klausur) schlägt der Prüfling eine in dem betreffenden Modul lehrende fachdidaktisch ausgewiesene Lehrperson als Themenstellerin bzw. Themensteller vor; diese Lehrperson stellt zwei Klausuraufgaben zur Wahl, jede dieser beiden Aufgaben integriert fachdidaktische und fachwissenschaftliche Dimensionen; die beiden Aufgabenstellungen sollen sich auf die im *gesamten* Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin wird vom Prüfungsamt der Fakultät für Philologie bestimmt.

(5) Die Studierenden entscheiden, welche der drei Modulprüfungen sie erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung ablegen.

(6) Die mündliche Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Die Modulabschluss-Klausur kann zweimal wiederholt werden, jedes Mal mit zwei neuen Aufgabenstellungen.

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit wird innerhalb desselben Hauptseminars mit neuer Themenstellung und mit einer Bearbeitungsfrist von 6 Wochen wiederholt; bei erneutem „nicht ausreichend“ müssen die Studierenden an einem weiteren, vergleichbaren Hauptseminar desselben Moduls teilnehmen und dort die erforderliche Hausarbeit mit neuer Themenstellung und mit einer Bearbeitungsfrist von 6 Wochen schreiben.

Modulliste

fachdidaktische Orientierungsveranstaltung:

2st. Ringvorlesung „Deutschunterricht heute“ (2 CP / 2 SWS).

fachwissenschaftliche Module mit B.A.-Orientierung:

(1) das **Grundkurs-Modul Literaturwissenschaft** (= 4 CP / 3 SWS):

- 1st. Plenum
- 2st. Übung
- mit Abschlussklausur

(2) das **Grundkurs-Modul Linguistik-E** (= 4 CP / 3 SWS):

- 1st. Plenum
- 2st. Ü Synchronie
- mit Abschlussklausur

(3) das **Cuvée-Modul Mediävistik** (= 5 CP / 4 SWS):

- 2st. Grundkurs Teil 1 (= Plenum) mit Teilklausur
- bzw. ab SS 2008:*
- 2st. Grundkurs Teil 2 (= Übung) mit Testaten
- 2st. Proseminar zur älteren dt. Literatur

- (4) ein **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft** nach eigener Wahl (= 7 CP + 2,5 CP für LN / 6 SWS):
- 2st. Vorlesung
 - 2st. Übung
 - 2st. Proseminar mit LN Hausarbeit (+ 2,5 CP)

- (5) ein **Vertiefungsmodul Linguistik** nach eigener Wahl (= 6 CP / 5 SWS):
- 2st. Vorlesung
 - 1st. Übung
 - 2st. Proseminar

fachwissenschaftlich-fachdidaktisch integrierte Module mit Master-Orientierung:

- (6) Modul **Literatur und Medien im Deutschunterricht** (= Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik): (9 CP + 2 bzw. 4 CP für eine Prüfungsleistung / 6 SWS)
- 2std. V Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik (2 CP)
 - 2std. HS-Literaturdidaktik (3 CP)
 - 2std. HS Literaturwissenschaft (4 CP).

Dieses Modul beginnt in *jedem* Semester; es wird in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert.

- (7) Modul **Sprachreflexion im Deutschunterricht** (= Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik) (8 CP + 2 bzw. 4 CP für eine Prüfungsleistung / 7 SWS):
- 2std. V Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik (2 CP)
 - 2std. HS-Sprachdidaktik (3 CP)
 - 1std. Übung Sprachwissenschaft (1 CP)
 - 1std. Veranstaltung mit mediävistischer/sprachgeschichtlicher Ausrichtung (1 CP)
 - 1std. Veranstaltung zu „Deutsch als Zweitsprache“ (1 CP).

Dieses Modul beginnt immer im *Wintersemester*; es wird in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert.

- (8) Modul **Mündliche und schriftliche Kommunikation im Deutschunterricht** (= Literatur- und Sprachwissenschaft und ihre Didaktik) (7 CP + 2 bzw. 4 CP für eine Prüfungsleistung / 6 SWS):
- 2std. V (2 CP) Literatur- und Sprachwissenschaft / Literatur- und Sprachdidaktik
 - 2std. HS-Fachdidaktik (wahlweise mit dem fachdidaktischen Schwerpunkt Schreiben *oder* Gesprächserziehung (3 CP)
 - 1std. Ü Sprechwissenschaft/Sprecherziehung (1 CP)
 - 1std. Ü „Schreibwerkstatt“ (1 CP)

Dieses Modul beginnt immer im *Sommersemester*; es wird in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert.

Nach Wahl der Studierenden wird eines dieser drei M.Ed.-Module durch eine 45-minütige **mündliche Modulabschlussprüfung** (+ 2 CP) abgeschlossen, ein zweites durch eine 4st. **Modulabschlussklausur** (+ 2 CP); in einem dritten Modul wird im fachdidaktischen HS eine 6-wöchige **Hausarbeit** geschrieben (+ 4 CP).

Praxisstudien:

- praktikumsvorbereitende **Übung „Methodik des Deutschunterrichts“** (1 CP / 1 SWS)
- 2-wöchiges **Blockpraktikum** (ca. 10 Unterrichtsstunden „Deutsch“ pro Woche“) (1 CP) mit Praktikumsbericht (der mit 1 CP aus dem fachdidaktischen HS eines der drei M.Ed.-Module kreditiert und von der Lehrperson dieses HS begleitet und nachbesprochen wird).

Evangelische Religionslehre

zu § 2

(1) Der Umfang der Erweiterungsstudien im Fach Evangelische Religionslehre beträgt 58 CP.

(2) Von den festgesetzten 58 CP entfallen 12 CP auf die Fachdidaktik.

zu § 3

(1), (2) Zulassungsvoraussetzung: Graecum und (Latinum oder Hebraicum).

(3) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Studienfachberater/einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

zu § 5

(1) Siehe die Modulliste im Anhang.

(3) Nur die Module 1 (Fachdidaktik) und 2 (Christliche Tradition) sowie ein Modul der Module IV, IX oder X des 2-Fach BA-Studiengangs werden mit einer Modulnote bewertet. Die Modulnote des Moduls 1 und des Moduls 2 ergibt sich aus der Modulabschlussprüfung (siehe zu § 9 Abs. 1), die Modulnote des dritten Moduls ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten in den prüfungsrelevanten Veranstaltungen.

Die einzelnen Veranstaltungen der Module können jedoch mit einer Abschlussnote bewertet werden.

(4) Prüfungsrelevant sind das Modul 1 (Fachdidaktik) und das Modul 2 (Christliche Tradition und theologische Reflexion) und sowie ein Modul der Module IV, IX oder X des 2-Fach BA-Studiengangs. Modul 1 ist das fachdidaktische Modul.

zu § 9

(1) Die Module 1 (Fachdidaktik) und 2 (Christliche Tradition und theologische Reflexion) werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die jeweils von zwei Prüfenden bewertet wird.

(2) Das dritte prüfungsrelevante Modul wird durch eine zweiteilige Modulprüfung abgeschlossen, die jeweils aus einer 2-stündigen Abschlussklausur im Anschluss an die beiden Modulveranstaltungen besteht. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen jeweils ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Zur Berechnung der Modulnote siehe zu § 5 Abs. 3.

(3) Das Modul 2 wird durch eine 4-stündige Klausur abgeschlossen. Das Modul 1 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen.

(5) Die Modulabschlussprüfung des Moduls 2 kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung absolviert werden.

(6) Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 und 2 können zweimal wiederholt werden. Die Teilprüfungen des Moduls aus dem dritten Studienjahr des 2-Fach-BA-Studiengangs können ebenfalls jeweils zweimal wiederholt werden; dabei ist der erneute Besuch der Veranstaltungen nicht obligatorisch.

Modulliste

Studienumfang Master of Education Drittfach Evangelische Religionslehre:

BA-Evangelische Theologie:

Veranstaltungen	CP 3. Fach
Bibelwissenschaften Modul I und IV	12
Kirchengeschichte Modul II und HS Reformationszeit	10
Systematische Theologie Modul III und (Modul VI oder IX)	11
Interdisziplinäres Modul Modul VII	4
Praktische Theologie Modul X	3
Σ CP	40

MEd - Bereich:

Veranstaltungen	CP
Modul 1 Fachdidaktik (ohne Praktikum)	5
Modul 2 Christliche Tradition und theologische Reflexion	8
Modul 4	5
Σ CP	18

Erziehungswissenschaft

zu § 2 Studienumfang

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen im Erweiterungsstudium für das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik belaufen sich auf insgesamt 67 CP. Für Studierende, die das EWL-Studium in Bochum absolviert haben, reduziert sich die Zahl der CP auf 61. (vgl. §5 Abs. 2)

(2) In diesem Studienvolumen sind 16 CP für die fachdidaktischen Studienanteile enthalten.

(3) Im Rahmen dieses Erweiterungsstudiums ist ein 4-wöchiges Praktikum im Unterrichtsfach zu absolvieren, das mit 3 CP kreditiert ist.

zu § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(3) Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des Studiums wird durch die Studienberaterin bzw. den Studienberater für das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik durchgeführt. (Über das Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.)

zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Für das Erweiterungsstudium sind aus dem Studienprogramm des B.A.-Studiums Erziehungswissenschaft erstens die Module A1, A2, A3 jeweils in Form einer Überblicksvorlesung und eines nachfolgenden Proseminars zu studieren. (Die Überblicksvorlesungen entfallen bei Studierenden, die das EWL-Studium in Bochum absolviert haben.) In einem dieser Proseminare ist eine größere schriftliche Hausarbeit anzufertigen.

Zweitens muss das Modul C2 erfolgreich abgeschlossen werden.

Drittens muss ein Wahlpflichtmodul (A4 oder A5 oder A6) absolviert werden. Dieses Modul darf nicht mit dem identisch sein, das im EWL-Studium gewählt oder in ähnlicher Weise in einem Lehramtsstudium einer anderen Hochschule absolviert wurde.

Aus dem Master-Studium für das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik sind viertens die Module B8, B9 und B10 erfolgreich zu studieren.

(3) Die Inhalte, Anforderungen und Bewertungen der Leistungen in diesen Modulen sind in der Studienordnung und den fachspezifischen Bestimmungen des B.A.-Studiums Erziehungswissenschaft bzw. des M.Ed.-Studiums für das Unterrichtsfach (EWU) geregelt.

(4) Bei den drei prüfungsrelevanten Modulen handelt es sich um eines der Wahlpflichtmodule A4 oder A5 oder A6 aus dem Bachelor-Studium und die Module B8 und B9 aus dem Master-Studium. Bei dem Modul B9 handelt es sich um das prüfungsrelevante Modul mit fachdidaktischen Inhalten. Für die Festsetzung der Modulnoten im Erweiterungsstudium gelten die fachspezifischen Regelungen für das B.A.-Studium Erziehungswissenschaft. Davon abweichend gilt für die Module B8 und B9 die Regelung von §9 Abs. 3 der vorliegenden Ordnung.

zu § 9 Modulprüfungen

(1) Bei den beiden prüfungsrelevanten Modulen mit formalisierten Abschlussprüfungen handelt es sich um die Module B8 und B9.

(2) Die Modulnote für das dritte prüfungsrelevante Modul A4 oder A5 oder A6 wird additiv ermittelt. Dabei werden die Noten für die Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Modulteilen auf der Grundlage der jeweils vergebenen CP gewichtet und daraus die Endnote errechnet.

(3) Abweichend von den allgemeinen Vorgaben der LPO werden die beiden prüfungsrelevanten Module nach Abs. 1 jeweils durch eine vierstündige Klausur abgeschlossen. Sie werden jeweils von 2 Gutachtenden bewertet. In die Modulnoten für diese beiden prüfungsrelevanten Module gehen die zuvor erbrachten Bewertungen der Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul mit jeweils 20% als Vornote in die Endnote ein.

(5) Eine der beiden vierstündigen Klausuren kann erst geschrieben werden, wenn das Zeugnis über das Erste Staatsexamen vorgelegt werden kann.

(6) Das Prinzip der begrenzten Wiederholbarkeit (2 Wiederholungen) gilt sowohl für die Modulabschlussprüfungen nach Abs. 1 sowie für jede der drei Teilleistungen im prüfungsrelevanten Modul nach Abs. 2.

Anhang: Modulliste

Module in den Erweiterungsstudien Erziehungswissenschaft

Pflichtbereich:

A1: Erziehungs- und Bildungstheorien

A2: Entwicklungs- und Lerntheorien

A3: Theorien der Sozialisation

C2: Statistik für Erziehungswissenschaftler

B8: Schul- und Unterrichtsentwicklung

B9: Fachdidaktik EWU (I)

B10: Fachdidaktik EWU (II)

Wahlpflichtbereich (ein Modul ist auszuwählen):

A4: Bildung und Gesellschaft

A5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik

A6: Lernen und Lehren.

Geographie

Zu § 2

Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Die Erweiterungsstudien umfassen 58 CP.
 (2) Von den festgesetzten 58 CP des Erweiterungsstudiums entfallen 12 CP auf die Fachdidaktik.

Zu § 3

Zulassung zu den Erweiterungsstudien

- (3) Vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Diese Beratung erfolgt in der Regel individuell durch die für den M.Ed. zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Beratung wird bescheinigt.

Zu § 5

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Vgl. dazu die Modulübersicht im Anhang.
 (3) Nur die Module M I, M II und M V werden jeweils mit einer Modulnote bewertet. In den Modulen M I und M II errechnen sich die Modulnoten jeweils zu 100 % aus den Noten der Modulabschlussprüfungen. In Modul M V errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen Teilleistungen nach dem folgenden Schlüssel: Klausur (70 %) und Präsentation (30 %).
 (4) Die prüfungsrelevanten Module sind M I, M II und M V. Das Modul II geht als das fachdidaktische Modul in die Berechnung der Fachnote ein.

Zu § 9

Modulprüfungen

- (1) In den beiden Modulen M I und M II finden die Modulabschlussprüfungen nach § 9 (1) der Ordnung für die Erweiterungsstudien statt.
 (2) In Modul M V findet eine additive Prüfung statt. Sie besteht aus einer Präsentation und einer 4-stündigen Klausur.
 (3) In Modul M II findet eine mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten statt. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, die an den Lehrveranstaltungen des Moduls II beteiligt sind. In Modul I wird eine 4-stündige Klausur geschrieben, die von zwei Prüfern bewertet wird.
 (6) Alle Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Modulen können bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zwei Mal wiederholt werden. Bei den Prüfungsleistungen in M V und den Modulabschlussprüfungen in M I und M II ist der erneute Besuch der Veranstaltungen der Module nicht obligatorisch.

Modulübersicht

Module aus dem B.A.-Studiengang

Modul / Moduleile	CP
B I: Humangeographie I und II (Vorlesungen)	8
B II: Physische Geographie I und II (Vorlesungen)	5
B III: Geoinfo I und II (Vorlesungen)	8
B IV: Landschaften Mitteleuropas (Vorlesung + Übung)	5
B V: Statistik (Vorlesung)	2
	28

Module aus dem M.Ed.-Studiengang

Modul / Moduleile	CP
M I: Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I: Stadt- und Regionalentwicklung (Seminar + Geländetage)	6
Modulabschlussprüfung (Klausur)	2

M II: Fachdidaktik I	
Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik (Vorlesung + Seminar)	4
Teil 2: Aktuelle fachdidaktische Positionen (Seminar)	4
Schriftliche Hausarbeit in Teil 2	2
Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung)	2
M IV:	
M IV a: Regionale Geographie (Vorbereitungsseminar + Exkursion, mind. 3-tägig)	4
Alternativ:	
M IV b: Digitale Medien und Methoden (Seminar)	
M V: Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II: Umweltprobleme und Umweltkonflikte (Vorlesung + Seminar)	
	6
	30

Geschichte

Zu § 2

Studienumfang und Regelstudienzeit

Das Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Geschichte umfasst im gestuften B.A./M.Ed.-Studiengang insgesamt 60 Kreditpunkte. 46 Kreditpunkte entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 14 Kreditpunkte auf die fachdidaktischen Studien.

Ein Fachpraktikum ist im Unterrichtsfach Geschichte nicht vorgesehen.

Zu § 3

Zulassung zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Geschichte

Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Geschichte ist der amtliche Nachweis über Lateinkenntnisse (Latinumszeugnis) erforderlich. Dieser Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung im Modul V vorzulegen und dem Antrag auf Ausstellung eines Abschlusszeugnisses beizufügen.

Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Geschichte setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Fachdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden voraus. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Über das Ergebnis der Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für das Studium der Geschichte als drittes Unterrichtsfach ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen erforderlich, darunter Englisch und Latein. Die drei Sprachkenntnisnachweise müssen spätestens bei der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung im Modul X vorgelegt werden.

Zu § 5

Modularisierung des Lehrangebots

In den Modulen des Erweiterungsstudiums des Unterrichtsfaches Geschichte, die sich auf die Bachelor-Stufe beziehen, sind die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander bezogen und zu Studienmodulen zusammengefasst.

In diesen Modulen sind die drei Großepochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuzeit abzudecken und in drei fachwissenschaftlichen Modulen 30 Kreditpunkte zu erbringen. Im Prüfungsrelevanten Modul V (10 Kreditpunkte) kann die Epoche AG oder MA studiert werden, im Modul VI (11 Kreditpunkte) muss die Epoche NZ belegt werden. Im Modul VII (9 Kreditpunkte) muss die Epoche belegt werden, die im Modul V nicht studiert wurde. Innerhalb der Epochen können Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den im Historicum vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Sozialgeschichte, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) orientieren.

In den Modulen, die sich auf die Master-Stufe beziehen, sind die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander abgestimmt und zu „gemischten“ Studienmodulen zusammengefasst, in denen fachwissenschaftliche Themen mit fachdidaktischen verknüpft werden. Die fachdidaktischen Studien im Prüfungsrelevanten Modul IX (13 Kreditpunkte) umfassen eine allgemeine Einführung in die Didaktik des Faches Geschichte. Darauf bauen im Prüfungsrelevanten Modul X (11 Kreditpunkte) Studien zur fachdidaktischen Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände auf. In den fachwissenschaftlichen Studien müssen zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte gesetzt werden, einer der beiden Schwerpunkte muss im Prüfungsrelevanten Modul IX in der NZ gesetzt werden, der andere kann im Prüfungsrelevanten Modul X entweder in der AG oder im MA gesetzt werden. Im Modul XI (6 Kreditpunkte) können die fachwissenschaftlichen Studien in einem der beiden Studienschwerpunkte weiter vertieft werden. In den Epochen können regionale oder systematische Differenzierungen vorgenommen werden.

Alle Module werden mit einer Gesamtnote bewertet. Ein Modul kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

Die Modulnote im Prüfungsrelevanten Modul wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Einzelleistungen und im Verhältnis 1:1 gewichtet. Die Modulnote im Modul VI wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Einzelleistungen und im Verhältnis 1:2 gewichtet. Die Modulnote im Modul VII ergibt sich aus den Leistungen des Hauptseminars. Die Modulnote im Prüfungsrelevanten Modul IX wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Einzelleistungen und im Verhältnis 1:2 gewichtet. Die Modulnote im Prüfungsrelevanten Modul X ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der im Verhältnis 1:1 gewichteten mündlichen Prüfungsleistungen der Modulabschlussprüfung. Die Modulnote im Modul XI wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Verhältnis 1:1 gewichteten Einzelleistungen.

Das Modul X wird als fachdidaktisches Modul definiert und kann erst absolviert werden, wenn das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung vorliegt.

In den Modulen V und X finden formalisierte Modulabschlussprüfungen statt. Die in diesen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden jeweils von 2 Prüfern bewertet.

Zu § 9 Modulprüfungen

Im Erweiterungsstudium des Unterrichtsfaches Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in drei Prüfungsrelevanten Modulen abgelegt werden.

Im Prüfungsrelevanten Modul V findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung (in einem der beiden Seminare muss eine Klausur, im anderen eine Seminararbeit geschrieben werden) statt. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet und gehen zu jeweils 50 % in die Modulnote ein. Das gesamte Modul V darf bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.

Im Prüfungsrelevanten Modul X wird die mündliche Modulabschlussprüfung von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfung dauert 45 Minuten. Geprüft werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen zu jeweils gleichen Teilen. Die Prüfungs-

leistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern bewertet und gehen zu jeweils 50 % in die Modulnote ein. Die mündliche Modulabschlussprüfung im Modul X darf bei nicht ausreichenden Leistungen insgesamt maximal zweimal wiederholt werden.

Im Prüfungsrelevanten Modul IX müssen mündliche und schriftliche Leistungen im Einführungsseminar Fachdidaktik und im fachwissenschaftlichen Hauptseminar erbracht werden. Die Modulnote im Prüfungsrelevanten Modul IX wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Verhältnis 1:2 gewichteten benoteten Einzelleistungen in den beiden Lehrveranstaltungen. Das gesamte Modul IX darf bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.

Zu § 10 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Geschichte wird gebildet aus den Noten der drei Prüfungsrelevanten Module. In die Fachnote gehen die Noten der Prüfungsrelevanten Module zu jeweils einem Drittel ein.

Griechisch

Zu § 2 Studienumfang

(1) Der Umfang der Erweiterungsstudien im Fach Griechisch beträgt 55 CP.

(2) Von den festgesetzten 55 CP entfallen 11 CP auf die Fachdidaktik.

Zu § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(1) und (2) Erweiterungsstudien im Fach Griechisch können nur gewählt werden, wenn eines der beiden im Lehramtsstudiengang studierten Fächer das Fach Latein ist.

(3) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Zulassungsvoraussetzung: Graecum und Latinum.

Zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Siehe die Modulliste im Anhang.

(3) Die Module III, IV und V werden mit einer Modulnote bewertet. Die Modulnote des Moduls III und des Moduls V ergibt sich aus der Modulabschlussprüfung (siehe zu § 9 Abs. 1), die Modulnote des Moduls IV ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten in den prüfungsrelevanten Veranstaltungen „Seminar Grammatik-Unterricht“ und „Übung Textadaption“.

Die Module I und II werden nicht mit einer Modulnote bewertet. Die einzelnen Veranstaltungen der Module können jedoch mit einer Abschlussnote bewertet werden.

Die bestandene Modulabschlussprüfung in Modul III ist die Teilnahmevoraussetzung für das Griechische Hauptseminar in Modul V.

(4) Prüfungsrelevant sind die Module III, IV und V. Das Modul IV ist das fachdidaktische Modul.

Zu § 9 Modulprüfungen

(1) Die Module III und V werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die jeweils von zwei Prüfenden bewertet wird.

(2) Das dritte prüfungsrelevante Modul (Modul IV) wird durch eine zweiteilige Modulprüfung abgeschlossen, die jeweils aus einer 2-stündigen Abschlussklausur der Veranstaltungen „Seminar Grammatik-Unterricht“ und „Übung Textadaption“ besteht. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen jeweils ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Zur Berechnung der Modulnote siehe zu § 5 Abs. 3.

(3) Das Modul III wird durch eine 4-stündige Klausur (Übersetzung zweier griechischer Texte [Prosa und Poesie] ins Deutsche) abgeschlossen. Das Modul V wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen.

(5) Die Modulabschlussprüfung des Moduls V kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung absolviert werden.

(6) Die Modulabschlussprüfungen der Module III und V können zweimal wiederholt werden. Die Teilprüfungen des Moduls IV können ebenfalls jeweils zweimal wiederholt werden; dabei ist der erneute Besuch der Veranstaltungen nicht obligatorisch.

Modulliste

Modul		CP
I	Griechische Sprache	
	Griechische Sprachübungen für Anfänger	5
	Griechische Sprachübungen I	3
	Griechische Sprachübungen II	4
II	Literaturwissenschaft I (Prosa)	
	Vorlesung	2
	Griechische Lektüreübung	3
	Griech. Proseminar oder Veranstaltung nach Wahl*	4 (2)
III	Literaturwissenschaft II (Poesie)	
	Vorlesung	2
	Griechische Lektüreübung	3
	Griech. Proseminar oder Veranstaltung nach Wahl*	2 (4)
	Modulabschlussprüfung (Klausur)	3
IV	Fachdidaktik**	
	Seminar Grammatik-Unterricht (<u>Modulteilprüfung</u>)	4
	Übung Textadaption (<u>Modulteilprüfung</u>)	3
	Seminar Literaturdidaktik	4
V	Literaturwissenschaft III	
	Griechisches Hauptseminar** (schriftl. Hausarbeit)	5
	Vorlesung	2
	Griechische Lektüreübung	3
	Modulabschlussprüfung (mündl. Prüfung)	3

*) Unter den Lehrveranstaltungen der Module II und III muss mindestens ein Proseminar sein. Es wird mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

**) Teilnahmevoraussetzung: Modulabschlussprüfung des Moduls III

Katholische Theologie

zu § 2 Studienumfang

Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen 63 CP. Fachdidaktische Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von 14 CP darin integriert. 37 CP beinhalten Leistungen entsprechend der BA-Phase, 26 CP sind dem Master-Studium zuzurechnen.

Die Erweiterungsstudien können sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

zu § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien

Die obligatorische Beratung hinsichtlich der Erweiterungsstudien in der Kath. Theologie für das dritte Unterrichtsfach wird vom Lehrstuhl für Religionspädagogik und Katechetik durchgeführt. Die Aufgabe dieser Fachberatung ist in erster Linie die Beratung bei individuellen Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation. Die Fakultät gibt in geeigneter Form Orte und Zeiten von Sprechstunden bekannt. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung ist der Nachweis des Latinums zu erbringen.

zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

Die Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind, einen Umfang von drei bis fünf Semesterwochenstunden (SWS) haben und maximal über zwei Semester gehen.

Die inhaltliche Ausrichtung und Strukturierung, der zeitliche Umfang und die Gewichtung mit Kreditpunkten werden durch Modulbeschreibungen festgelegt, die als Anlagen verbindlicher Teil dieser fachspezifischen Bestimmungen sind.

Neun Module sind zu absolvieren, die jeweils mindestens zwei Veranstaltungen beinhalten. Zum einen handelt es sich dabei um sechs Module des Pflichtbereichs: vier aus der Bachelor-Phase (Module a-d) und zwei aus der Master-Phase (Module e, f). Zum anderen sind drei weitere Module zu studieren, die zwei Wahlbereichen zugeordnet sind: Zum Wahlbereich I gehören zwei Module der Bachelor-Phase (Module g und h) und zum Wahlbereich II gehören drei Module der Master-Phase (Module i-l). Aus dem ersten Wahlbereichen ist ein Modul, aus dem zweiten Wahlbereich sind zwei Module zu absolvieren.

Pflichtbereich:

Modul a: „Theologischer Grundkurs“ (4 SWS; 2 CP)

Modul b: „Systematische Theologie“ (4 SWS; 7 CP)

Modul c: „Biblische Theologie“ (4 SWS; 8 CP)

Modul d: „Historische Theologie“ (4 SWS; 8 CP)

Modul e: „Religiöses Lernen und schulische Praxis“ (4 SWS; 7 CP)

Modul f: „Religion und Ökumene“ (4 SWS; 7 CP)

Wahlbereich I (eins aus zwei):

Modul g: „Theologische Ethik“ (4 SWS; 8 CP)

Modul h: „Praktische Theologie“ (4 SWS; 8 CP)

Wahlbereich II (zwei aus drei):

Modul i: „Schöpfung und Ethik“ (3 SWS; 5 CP)

Modul k: „Jesus Christus“ (3 SWS; 5 CP)

Modul l: „Kirche in der Welt von heute“ (3 SWS; 5 CP)

Mit Ausnahme der Veranstaltungen im Modul a, in dem nur die erfolgreiche Teilnahme registriert wird, werden Leistungen in jeder anderen Veranstaltung mit einer der Noten sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend bewertet. Dabei können Zwi-

schenwerte durch Erniedrigung und Erhöhung der erzielten Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Drei Module sind prüfungsrelevant: Aus dem Wahlbereich II wird ein prüfungsrelevantes Modul gewählt, dessen Note sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen ergibt. Denn die Modulnoten sind jeweils das arithmetische Mittel der Teilleistungen – ausgenommen jene beiden Module, die mit einer Modulabschlussprüfung beendet werden: Zu einem fachwissenschaftlichen Modul, das der BA-Phase zugeordnet ist, wird eine mündliche Modulabschlussprüfung abgenommen (Modul b, c, d, g oder h), zu einem der beiden Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt ist eine schriftliche Modulabschlussprüfung zu absolvieren (Modul e oder f). Eine Modulabschlussprüfung wird dabei vierfach gewertet; d. h. die Vornoten der zur Modulabschlussprüfung gewählten Module gehen zu 20% in die Modulnote ein.

Alle Prüfungen in den prüfungsrelevanten Modulen können nur zweimal wiederholt werden. Das bezieht sich auch auf die einzelnen Veranstaltungen in dem prüfungsrelevanten Modul ohne Modulabschlussprüfung.

Grundlage der Leistungsbeurteilung können im Rahmen des zu kreditierenden Arbeitsaufwands eine schriftliche Hausarbeit, eine mündliche Prüfung oder mehrere kleinere Leistungen sein, z. B. ein Referat, die Moderation einer Sitzung, die Anfertigung von Protokollen, Sachkommentaren, Essays, Rezensionen etc.

zu § 9 Modulprüfungen

Das erste prüfungsrelevante Modul wird aus dem Wahlbereich II gewählt; die Note ist das arithmetische Mittel der beiden Teilleistungen. Eine der beiden Prüfungsleistungen dieses Moduls (aus den Modulen i-l, die sich auf die Masterphase beziehen) kann erst abgelegt werden, wenn das Studium der beiden Erstfächer mit dem Master of Education bzw. dem Staatsexamen abgeschlossen ist.

Zu zwei Modulen sind Modulabschlussprüfungen abzulegen, die von jeweils zwei Hochschullehrenden bewertet werden.

Eine mündliche Modulabschlussprüfung von 45 Minuten Dauer ist abzulegen über eines jener fachwissenschaftlichen Module, die der Bachelor-Phase zugeordnet sind (Module b, c, d, g, h). Die Prüfung wird mit 4 CP kreditiert.

Eine schriftliche Modulabschlussprüfung, kreditiert mit 2 CP, erfolgt als Portfolio zu einem der beiden Pflichtmodule, die der Master-Phase zugeordnet sind (Module e, f). Diese beiden Module haben einen fachdidaktischen Schwerpunkt. Das Portfolio kann erst abgegeben werden, wenn das Studium der beiden Erstfächer mit dem Master of Education bzw. dem Staatsexamen abgeschlossen ist.

Zusatz: Schriftliche Modulabschlussprüfung als Portfolio

Ein Portfolio zu erstellen bedeutet, dass die Studierenden ihren Lernprozess bezogen auf die drei Veranstaltungen des Moduls dokumentieren und reflektieren.

Das Portfolio ist spätestens einen Monat nach der Zulassung zur Modulabschlussprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Es sollte einen Umfang von 50.000 Zeichen nicht unter- und einen Umfang von 100.000 Zeichen nicht überschreiten. Die Korrektur und Bewertung schriftlicher Leistungen muss spätestens zwei Monate nach Abgabe erfolgt sein. Bei Nichtbestehen sind zwei Wiederholungsprüfungen möglich.

Die Idee des Portfolios setzt voraus, dass bereits während der zu reflektierenden veranstaltungsgebundenen Lernprozesse die Arbeit am Portfolio einsetzt – etwa durch Aufzeichnungen von Selbstbeobachtungen der Studierenden. Diese beginnen daher faktisch mit der Portfolio-Arbeit, bevor sie die Modulabschlussprüfung beantragen.

Latein

Zu § 2 Studienumfang

- (1) Der Umfang der Erweiterungsstudien im Fach Latein beträgt 63 CP.
- (2) Von den festgesetzten 63 CP entfallen 13 CP auf die Fachdidaktik.

Zu § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(3) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Studienfachberater/einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Das Beratungsgespräch kann ggf. durch den Besuch einer fachspezifischen Informationsveranstaltung ersetzt werden. Über das Beratungsgespräch bzw. den Besuch der Informationsveranstaltung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(1) Zulassungsvoraussetzung: Latinum und Graecum. Das Graecum kann bis zur Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung nachgereicht werden.

Zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Siehe die Modulliste im Anhang.
 - (3) Die Module III, IV und V werden mit einer Modulnote bewertet. Die Modulnote des Moduls III und des Moduls V ergibt sich aus der Modulabschlussprüfung (siehe zu § 9 Abs. 1), die Modulnote des Moduls IV ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten in den prüfungsrelevanten Veranstaltungen „Seminar Grammatik-Unterricht“ und „Übung Textadaption“.
- Die Module I und II werden nicht mit einer Modulnote bewertet. Die einzelnen Veranstaltungen der Module können jedoch mit einer Abschlussnote bewertet werden.
- Die bestandene Modulabschlussprüfung in Modul III ist die Teilnahmevoraussetzung für das Modul IV und für das Lateinische Hauptseminar in Modul V.
- (4) Prüfungsrelevant sind die Module III, IV und V. Das Modul IV ist das fachdidaktische Modul.

Zu § 9 Modulprüfungen

- (1) Die Module III und V werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die jeweils von zwei Prüfenden bewertet wird.
- (2) Das dritte prüfungsrelevante Modul (Modul IV) wird durch eine zweiteilige Modulprüfung abgeschlossen, die jeweils aus einer 2-stündigen Abschlussklausur der Veranstaltungen „Seminar Grammatik-Unterricht“ und „Übung Textadaption“ besteht. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen jeweils ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Zur Berechnung der Modulnote siehe zu § 5 Abs. 3.
- (3) Das Modul III wird durch eine 4-stündige Klausur (Übersetzung zweier lateinischer Texte [Prosa und Poesie] ins Deutsche) abgeschlossen. Das Modul V wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen.
- (5) Die Modulabschlussprüfung des Moduls V kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung absolviert werden.
- (6) Die Modulabschlussprüfungen der Module III und V können zweimal wiederholt werden. Die Teilprüfungen des Moduls IV können ebenfalls jeweils zweimal wiederholt werden; dabei ist der erneute Besuch der Veranstaltungen nicht obligatorisch.

Anhang: Modulliste

Modul		CP
I	Lateinische Sprache I	
	Integrierte Übung Grundlagenwissen I Integrierte Übung Grundlagenwissen II	6 6
II	Lateinische Sprache II	2
	Einführung in die lat. und griech. Sprachwissenschaft	4
	Syntax I Syntax II	4 4
III	Literaturwissenschaft I	3
	Lateinische Lektüreübung Prosa	3
	Lateinische Lektüreübung Poesie	4
	Lat. Proseminar nach Wahl (schriftl. Hausarbeit)	3
	Modulabschlussprüfung* (Klausur)	3
IV	Fachdidaktik**	2
	Grundlagen der altsprachlichen Fachdidaktik	4
	Seminar Grammatik-Unterricht (<u>Modulteilprüfung</u>)	3
	Übung Textadaption (<u>Modulteilprüfung</u>)	4
	Seminar Literaturdidaktik	4
V	Literaturwissenschaft II	5
	Lateinisches Hauptseminar*** (schriftl. Hausarbeit)	2
	Vorlesung	5
	Lateinische Übersetzungsübung/Textanalyse	3
	Modulabschlussprüfung (mündl. Prüfung)	3

*) Voraussetzung zur Anmeldung: Nachweis des Graecums

**) Teilnahmevoraussetzung: Modulabschlussprüfung des Moduls III

***) Teilnahmevoraussetzung: Modulabschlussprüfung des Moduls III.

Ist in Modul III ein Proseminar aus dem Bereich der Prosa gewählt worden, so muss das Hauptseminar aus dem Bereich der Poesie gewählt werden und umgekehrt.

Mathematik

Zu § 2 Studienumfang

(1) Das Erweiterungsstudium im Fach Mathematik hat einen Umfang von 70 Kreditpunkten.

(2) Auf die Fachdidaktik in Mathematik entfallen in diesem Studium 15 Kreditpunkte.

(3) Ein Fachpraktikum in dem Erweiterungsstudium Mathematik ist nicht vorgesehen.

Zu § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(3) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien im Fach Mathematik muss ein Beratungsgespräch in der wissenschaftlichen Studienberatung der Fakultät für Mathematik geführt werden. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsstudium in Mathematik besteht aus dem Studium folgender Module in vier Semestern:

Modul		CP	Sem.
1	Analysis I, II	17/18*	1.+2.
2	Lineare Algebra und Geometrie I, II	17/18*	1.+2.
3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Math. Statistik	6	3.
4a	Vorlesungen über Didaktik der Mathematik im Umfang von 6 SWS Seminar zur Didaktik der Mathematik	12	2., 3., 4.
4b		3	2, 3., 4.
5	Zwei vierstündige fachwissenschaftliche Vorlesungen aus dem mittleren Studium der Mathematik aus zwei verschiedenen der math. Bereiche <ul style="list-style-type: none"> • Analysis / Wahrscheinlichkeitstheorie • Algebra / Geometrie / Topologie • Statistik / Numerische Mathematik 	14	3., 4.
		Σ 70	

* Das Modul, zu dem die Prüfungsklausur (s.u.) geschrieben wird, hat 18 Creditpunkte, das andere 17.

(3) Die einzelnen Module werden durch den Nachweis folgender Leistungsnachweise und folgender Prüfungen erfolgreich abgeschlossen:

Der Übungsschein zu der Vorlesung „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik“ des Moduls 3. (Dieser Übungsschein kann benotet sein.)

der Seminarschein zu dem Didaktikseminar des Moduls 4b als Leistungsnachweis in Didaktik der Mathematik. (Dieser Seminarschein kann benotet sein.)

die Übungsscheine zu den beiden Vorlesungen des Moduls 5. (Diese Übungsscheine können benotet sein.)

die Modulprüfungen zu den Modulen 1 und 2. Nach Wahl des Studierenden findet in einem dieser Module eine Modulabschlussprüfung in Form einer 4st. Klausur statt, die durch 2 Gutachter bewertet wird. Die vergebene Note ist die Modulabschlussnote des gewählten Moduls. Im nicht gewählten Modul der Module 1, 2 wird ein Leistungsnachweis erworben.

die benotete mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über die Vorlesungen des Moduls 4a im Umfang von 6 SWS. (Diese Note ist die Modulabschlussnote des Moduls 4.)

die benotete mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über die beiden Vorlesungen des Moduls 5 bei den Dozenten der beiden Vorlesungen. (Diese Note ist die Modulabschlussnote des Moduls 5.)

(4) Die Module 4a (Fachdidaktik) und 5 und eines der Module 1, 2 nach Wahl des Studierenden sind prüfungsrelevant.

Zu § 9 Modulprüfungen

Zu den Prüfungen ist eine schriftliche Anmeldung zwei Wochen vor der Prüfung im Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik erforderlich.

(1), (2), (3) Die beiden Module 4a und 5 werden jeweils mit einer in der Regel 45-60-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Prüfung des Moduls 4a erstreckt sich über Vorlesungen der Didaktik der Mathematik im Umfang von 6 SWS. Beide Prüfungen werden von je zwei Prüfern abgenommen und benotet.

Ein weiteres prüfungsrelevantes Modul besteht aus Modul 1 oder 2 nach Wahl der Studierenden. Dieses Modul wird mit einer 4st. Klausur abgeschlossen, die von zwei Gutachtern bewertet wird.

(6) Jede nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

Zu § 10 Bildung der Fachnote

Die Gesamtnote des Erweiterungsstudiums in Mathematik ist der Durchschnitt der drei Noten für die drei Prüfungen gemäß § 9, (1) – (3).

Philosophie

Zu § 2 Studienumfang

(1) Das Erweiterungsstudium im unterrichtsbezogenen Studienfach Philosophie/Praktische Philosophie umfasst insgesamt 58 Kreditpunkte. 43 Kreditpunkte entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 15 Kreditpunkte auf die fachdidaktischen Studien.

Ein zusätzliches Fachpraktikum ist nicht vorgesehen.

Zu § 3 Zulassung zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie

(3) Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium in Philosophie/Praktische Philosophie ist der amtliche Nachweis über Lateinkenntnisse (Latinumszeugnis) erforderlich. Dieser Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung vorzulegen.

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Fachdidaktikerin/dem Fachdidaktiker bzw. der Vertreterin/dem Vertreter voraus. Hierüber wird eine Bescheinigung erstellt.

Zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsstudium Philosophie/Praktische Philosophie besteht aus Studien, die auf die Bachelor-Phase bezogen sind, und solchen, die sich auf die M.-Ed.-Phase beziehen.

Das Erweiterungsstudium vermittelt in den auf die Bachelor-Phase bezogenen Modulen historisch-systematische Grundkenntnisse. Zu absolvieren sind die vier Einführungsmodule HE 1 und HE 2 (Historische Einführung I und II) sowie SE 1 und SE 2 (Systematische Einführung I und II). In jedem dieser Module müssen Studienleistungen im Umfang von 6 CP erbracht werden (insg. 24 CP). In einem der Module muss eine schriftliche Hausarbeit verfasst werden, in einem weiteren entweder eine schriftliche Hausarbeit verfasst oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten absolviert werden.

Des Weiteren ist das vollständige Programm der Module des M.-Ed.-Studienganges zu absolvieren, also das Fachdidaktikmodul und je ein fachwissenschaftliches Modul WM II a bis c gemäß den „Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie im Studiengang Master of Education“. Die Studien im Erweiterungsfach müssen dabei wie die des regulären M.-Ed.-Studiiums insgesamt 6 SWS religionsphilosophische bzw. -wissenschaftliche Veranstaltungen einschließen.

(3) Insgesamt sind drei Module des M.Ed.-Studiiums prüfungsrelevant und müssen mit einer Gesamtnote abgeschlossen werden. Als Gesamtnote wird dabei die Note der mündlichen Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulabschlussklausur bzw. die Note der schriftlichen Hausarbeit übernommen.

(4) Prüfungsrelevant sind die beiden fachwissenschaftlichen Module M. Ed. WM IIa und M. Ed. WM IIb und das fachdidaktische Modul des M.-Ed.-orientierten Studiums.

Zu § 9 Modulprüfungen

(1) Eines der beiden fachwissenschaftlichen Module Ed. WM IIa und M. Ed. WM IIb wird mit einer mündlichen Abschlussprüfung von 45 Minuten, das andere mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht abgeschlossen. Die Studierenden wählen, in welchem dieser beiden mit Modulabschlussprüfung abzuschließenden Module sie als Prüfung die Klausur schreiben und in welchem sie die mündliche Prüfung ablegen.

(2) Im dritten prüfungsrelevanten Modul wird als Modulprüfung eine schriftliche Hausarbeit in dem fachdidaktischen Hauptseminar des betreffenden Moduls geschrieben. Das Prädikat der schriftlichen Hausarbeit zählt als Modulnote.

(3) Die mündliche Modulabschlussprüfung (Dauer 45 Minuten) wird von zwei Lehrenden des Moduls als Prüfern abgenommen; der Prüfling wählt innerhalb des Themenspektrums des gesamten Moduls in Absprache mit den beiden Prüfern zwei Themen aus, eines mit fachdidaktischem, das andere mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Die Klausur umfasst 4 Zeitstunden und stellt zwei Aufgaben aus den Themenfeldern des Moduls zur Auswahl. Die Themenstellung kann fachwissenschaftlich, fachdidaktisch oder kombiniert ausgerichtet sein. Themenstellung und Beurteilung erfolgen durch die Lehrenden des Moduls gemäß Absprache.

(5) Die Studierenden entscheiden, welche der drei Modulprüfungen sie erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung ablegen.

(6) Die mündliche Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Auch die Modulabschluss-Klausur kann zweimal wiederholt werden, jedes Mal mit zwei neuen Aufgabenstellungen.

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit wird innerhalb desselben Hauptseminars mit neuer Themenstellung wiederholt; bei erneutem „nicht ausreichend“ müssen die Studierenden an einem weiteren, vergleichbaren Hauptseminar desselben Moduls teilnehmen und dort die erforderliche Hausarbeit mit neuer Themenstellung schreiben.

Zu §10 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie wird aus den Noten der drei prüfungsrelevanten Module gebildet. In die Fachnote gehen die Noten der prüfungsrelevanten Module zu jeweils einem Drittel ein.

Physik

zu § 2 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Der Umfang der Erweiterungsstudien beträgt 72 CP.

(2) Von dem Gesamtumfang von 72 CP entfallen 19 CP auf fachdidaktische Studien (vgl. Studienplan im Anhang).

zu § 3 Zulassung zu den Erweiterungsstudien

(1) Zusätzlich zu den erwähnten Zulassungsbedingungen muss eines der beiden Studienfächer Biologie, Chemie oder Mathematik sein.

(2) Zusätzlich zu den erwähnten Zulassungsbedingungen muss die erste Staatsprüfung oder der als gleichwertig anerkannte Abschluss in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Mathematik abgelegt worden sein.

(3) Vor Aufnahme des Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Im Fach Physik erfolgt die Beratung in Form einer Einzelberatung bei einem der Studienberater der Fakultät.

zu § 5 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Erweiterungsstudien in Physik bestehen aus den drei Modulen „Experimentalphysik“ (29 CP), „Theoretische Physik“ (24 CP) und „Didaktik der Physik“ (19 CP) (vgl. Anhang).

Das Modul „Experimentalphysik“ besteht aus folgenden Veranstaltungen: Vorlesungen und Übungen zur Experimentalphysik I bis III (27 CP), Fortgeschrittenenpraktikum (1 CP), mündliche Prüfung in Experimentalphysik (1 CP). Das Modul „Theoretische Physik“ besteht aus folgenden Veranstaltungen: Vorlesung und Übung zu Mathematischen Methoden der Physik (7 CP), Vorlesungen und Übungen zu „Grundlagen Mechanik und Elektrodynamik“ und „Grundlagen Quantenmechanik und Statistik“ (16 CP), schriftliche Prüfung in Theoretischer Physik (1 CP). Das Modul „Didaktik der Physik“ besteht aus folgenden Veranstaltungen: Physikalisches Grundpraktikum (10 CP), Vorlesung zur Einführung in die Didaktik der Physik (2 CP), Seminar und Praktikum zum scholorientierten Experimentieren (4 CP), Seminar zur Planung und Erprobung von Physikunterricht (2CP), mündliche Prüfung (1 CP).

Studierende, die Mathematik nicht als Studienfach belegt haben, müssen zusätzlich die Veranstaltung „Ergänzungen zu den mathematischen Methoden der Physik“ belegen (2 CP).

(3) Die Note des Moduls „Experimentalphysik“ ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des Moduls erbracht hat. Die Note des Moduls „Theoretische Physik“ ergibt sich aus der Note der schriftlichen Prüfung. Zur schriftlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des Moduls erbracht hat. Die Note des Moduls „Didaktik der Physik“ ergibt sich zu 50 % aus den Teilleistungen der einzelnen Veranstaltungen (ausgenommen ist das unbenotete Seminar zur Planung und Erprobung von Physikunterricht) gewichtet durch die Kreditpunkte und zu 50 % aus der Note der mündlichen Prüfung.

(4) Alle drei Module sind prüfungsrelevant.

zu § 9 Modulprüfungen

(1) Die beiden prüfungsrelevanten Module „Experimentalphysik“ und „Didaktik der Physik“ werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Beide Prüfungen sind mündlich und haben einen Umfang von 45 Minuten. Die Prüfung zur Didaktik der Physik besteht aus einer Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Befragung. Die Kandidatin/ der Kandidat erhält 14 Tage vor der Prüfung das vorzubereitende Thema. Die Präsentation umfasst die didaktische Aufbereitung eines physikalischen Themas für eine vorgegebene Zielgruppe. In der Befragung sind fachinhaltliche Rückfragen zu beantworten und Begründungen für die didaktischen Entscheidungen zu nennen. Darüber hinaus sind allgemeine fachdidaktische Inhalte Gegenstand der Prüfung.

(2) Das dritte prüfungsrelevante Modul „Theoretische Physik“ wird mit einer vierstündigen Klausur abgeschlossen.

Übersicht über die Module und die Reihenfolge der Belegung der Veranstaltungen

Erweiterungsstudium Physik			
Sem	Experimentalphysik (29 CP)	Theoretische Physik (24 CP)	Didaktik der Physik (19 CP)
1 (21 CP)	Phy I (10 CP)	Math. Methoden (7 CP)	Einf. i.d. Didaktik (2 CP), Sem. Plan. & Erprob. (2 CP)
2 (23 CP)	Phy II (10 CP)	Theo. Physik I (8 CP)	Grundprakt. (5 CP)
3 (28 CP)	Phy III (7 CP), Fortg. Prakt. (1 CP), Prüf. (1 CP)	Theo. Physik II (8 CP), Prüf. (1 CP)	Grundprakt. (5 CP), Sem. u. Prakt. Schu-lexp. (4 CP), Prüf. (1 CP)

Französisch, Italienisch, Spanisch

zu § 2 Abs. 1

Der Umfang der Erweiterungsstudien in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch beträgt 69 CP.

zu § 2 Abs. 2

Von den festgesetzten 69 CP entfallen 14 CP auf die Fachdidaktik.

zu § 3 Abs. 3

Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Studienfachberater/einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Das Beratungsgespräch kann ggf. durch den Besuch einer fachspezifischen Informationsveranstaltung ersetzt werden. Über das Beratungsgespräch bzw. den Besuch der Informationsveranstaltung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

zu § 3 Abs. 4

Zu den Erweiterungsstudien wird zugelassen, wer in der gewählten Unterrichtssprache das Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ nachweist. Das Latein ist bis zur ersten Modulabschlussprüfung nachzuweisen.

zu § 5 Abs. 1

Siehe die Modulliste im Anhang.

zu § 5 Abs. 3

Bei den beiden Modulen Fachwissenschaftliche Methodiken und Literaturdidaktik errechnet sich die Modulnote zu 100% aus den Noten der Modulabschlussprüfungen. Im Sprach- oder Literaturwissenschaftlichen Modul errechnet sich die Note zu gleichen Teilen aus der Note der mündlichen Prüfung und den Veranstaltungsnoten. Die anderen Module bleiben unbenotet.

zu § 5 Abs. 4

Prüfungsrelevant sind die Module Fachwissenschaftliche Methodiken und Literaturdidaktik sowie ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Modul nach Wahl der Studierenden.

zu § 9 Abs. 1

In den beiden Modulen Literaturdidaktik und Fachwissenschaftliche Methodiken finden die Modulabschlussprüfungen statt.

zu § 9 Abs. 2

In dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Modul ist neben den einzelnen benoteten Veranstaltungen eine 30-Minütige mündliche Prüfung zu absolvieren.

zu § 9 Abs. 3

Im Modul Literaturdidaktik findet eine 4-Stündige Klausur statt, die von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet wird.

Im Modul Fachwissenschaftliche Methodiken findet eine mündliche Prüfung von 45 Minuten statt, die von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen wird.

zu § 9 Abs. 5

Die Modulabschlussprüfung des Moduls Fachwissenschaftliche Methodiken kann erst nach Vorliegen des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung absolviert werden.

Zu § 9 Abs. 6

Alle Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Modulen können maximal zwei Mal wiederholt werden.

Modulliste

Modul Sprachwissenschaft im Umfang von 7 CP

Sprachwissenschaftliches Modul aus der B.A.-Stufe	Vorlesung	2 CP
	Seminar	5 CP

Modul Literaturwissenschaft 7 CP

Literaturwissenschaftliches Modul aus der B.A.-Stufe	Vorlesung	2 CP
	Seminar	5 CP

Prüfungsleistung: 30minütige mündliche Prüfung aus der Sprach- oder Literaturwissenschaft (Prüfungsvorbereitung: 1 CP)

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 2 im Umfang von 12 CP

Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen ist die Teilnahme am Einstufungstest und die damit verbundene Feststellung der Sprachkompetenz (Niveau B1).	Morphosyntax I	4CP
	Morphosyntax II	4 CP
	Morphosyntax III	4 CP

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 2 im Umfang von 18 CP

Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien (Voraussetzung: Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus B2 oder Abschluss des Moduls Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 1	Übersetzung I	2 CP
	Übersetzung II	4 CP
	Kommunikationskurs II	4 CP
	Übersetzung aus der Fremdsprache	2 CP
	Textredaktion I	2 CP
	Kommunikationskurs III	4 CP

Modul Fachwissenschaftliche Methodiken 10 CP

Modul „Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien“ (Voraussetzung: Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus B2	Seminar Sprachwissenschaft	2 CP
	Seminar Literaturwissenschaft	2 CP
	Seminar Landeskunde	2 CP
	Hausarbeit	3 CP
	Prüfungsvorbereitung	1 CP

Prüfungsleistung: 30minütige mündliche Prüfung

Modul Literaturdidaktik 8 CP

Modul „Literaturdidaktik“	Vorlesung	2 CP
	Seminar	2 CP
	Hausarbeit	3 CP
	Prüfungsvorbereitung	1 CP

Prüfungsleistung: 4stündige Klausur

Modul Fremdsprachendidaktik 6 CP

Modul „Fremdsprachendidaktik“	Basisseminar	4 CP
	Aufbauseminar	2 CP